

## Gewässerunterhaltung oder Gewässerausbau



### Wer ist zuständig?

Die Unterhaltungs- und die Ausbaulast eines oberirdischen Gewässers sind öffentlich-rechtliche Verpflichtungen (§ 39 Abs. 1 WHG/§ 54 WG). Sie begründen keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den Träger der Unterhaltungs- und Ausbaulast (§ 30 Abs. 1 WG/§ 54 Abs. 1 WG). Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 32 WG.

zuständig für die Gewässerunterhaltung			
öffentliche Gewässer			private Gewässer
Gewässer I. Ordnung		Gewässer II. Ordnung	
Bundeswasserstraßen	Gewässer nach Anlage 1 zu § 4 Satz 3 WG	Gewässer nach Anlage 3 zu § 32 Abs. 2 Satz 2 WG	alle anderen
Bund	Land	Gemeinden	Eigentümer
Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung	Landesbetriebe Gewässer bei den Regierungspräsidien		

Übersicht über die Unterhaltungspflicht



### Welcher Umfang?

Die Gewässerunterhaltung umfasst die Pflege und Entwicklung der Gewässer (§ 39 WHG). Sowohl die Erhaltung und die Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers als auch die Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses sind hierbei die beiden wesentlichen Ziele. Der Träger der Unterhaltungslast hat die Zielerreichung durch entsprechende Maßnahmen und Arbeiten zu unterstützen.

Be- und Entwässerungsgräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung fallen nicht unter die Bestimmungen des § 39 WHG (Gewässerunterhaltung). Sie sind aber nach § 30 Abs. 3 so zu unterhalten, dass das Wohl der Allgemeinheit und die Belange der Gewässerökologie und der Landeskultur nicht beeinträchtigt werden.

### Was ist der Unterschied?

Die Gewässerunterhaltung ist durch den Träger der Unterhaltungslast unter Beachtung der wasserrechtlichen Ziele ohne Zulassungsverfahren durchzuführen. Sonstige rechtliche Vorgaben, wie z. B. der Natur- und Artenschutz sowie der Fischschutz etc., sind zu beachten.

Der Gewässerausbau umfasst die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (§ 67 Abs. 2 WHG). Der Gewässerausbau bedarf der Planfeststellung durch die zuständige Behörde (§ 68 Abs. 1 WHG). Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 WHG). In Baden-Württemberg ist die untere Wasserbehörde bei den Stadt- und Landkreisen für diese Zulassung zuständig (§ 82 Abs. 1 WG).

Bei Vorhaben an kleinen Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung entfällt die Zulassung, soweit das Vorhaben den naturnahen Ausbau eines Gewässers bezweckt. Solche Vorhaben sind der Wasserbehörde mitzuteilen (§ 55 WG) und es sind die Voraussetzungen des § 74 Abs. 7 LVwVfG einzuhalten. Dies gilt auch für Umgestaltungen von unwesentlicher Bedeutung.

Wenn das Wasserrecht einer Wasserbenutzungsanlage erlischt, kann die Wasserbehörde nach § 17 WG den Rückbau anordnen (z. B. Sohlschwelle, Ufermauer). Eine weitere wasserrechtliche Zulassung ist nicht notwendig.

## Abgrenzung Unterhaltung – Ausbau

Die Grenze zwischen Gewässerunterhaltung und Gewässerausbau ist fließend.

- Es kommt immer auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an.
- Bei Eingriffen in Belange Dritter bestehen Ausgleichsmöglichkeiten im Rahmen eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Rechtssicherheit).

Bei der Abgrenzung wird unterschieden zwischen Maßnahmen,

- die grundsätzlich im Rahmen der Unterhaltung erfolgen können,
- die unter bestimmten Voraussetzungen als Unterhaltung erfolgen können (Abstimmung mit der UWB),
- die in jedem Fall einer wasserrechtlichen Zulassung bedürfen.

Der Gewässerunterhaltungspflichtige muss im ersten Schritt selbst prüfen, ob die Maßnahme im Zuge der Gewässerunterhaltung erfolgen kann oder ob diese eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers oder seiner Ufer darstellt, die als Gewässerausbau angesehen werden muss.

Im Zweifelsfall ist frühzeitig die untere Wasserbehörde des zuständigen Stadt- oder Landkreises zu kontaktieren. Diese entscheidet über das Erfordernis sowie über die Art der Zulassung und führt – sofern erforderlich – das entsprechende Verfahren durch. Neben den wasserrechtlichen Anforderungen sind auch immer sonstige rechtliche Vorgaben zu prüfen. So können Maßnahmen im Zuge der Gewässerunterhaltung beispielsweise

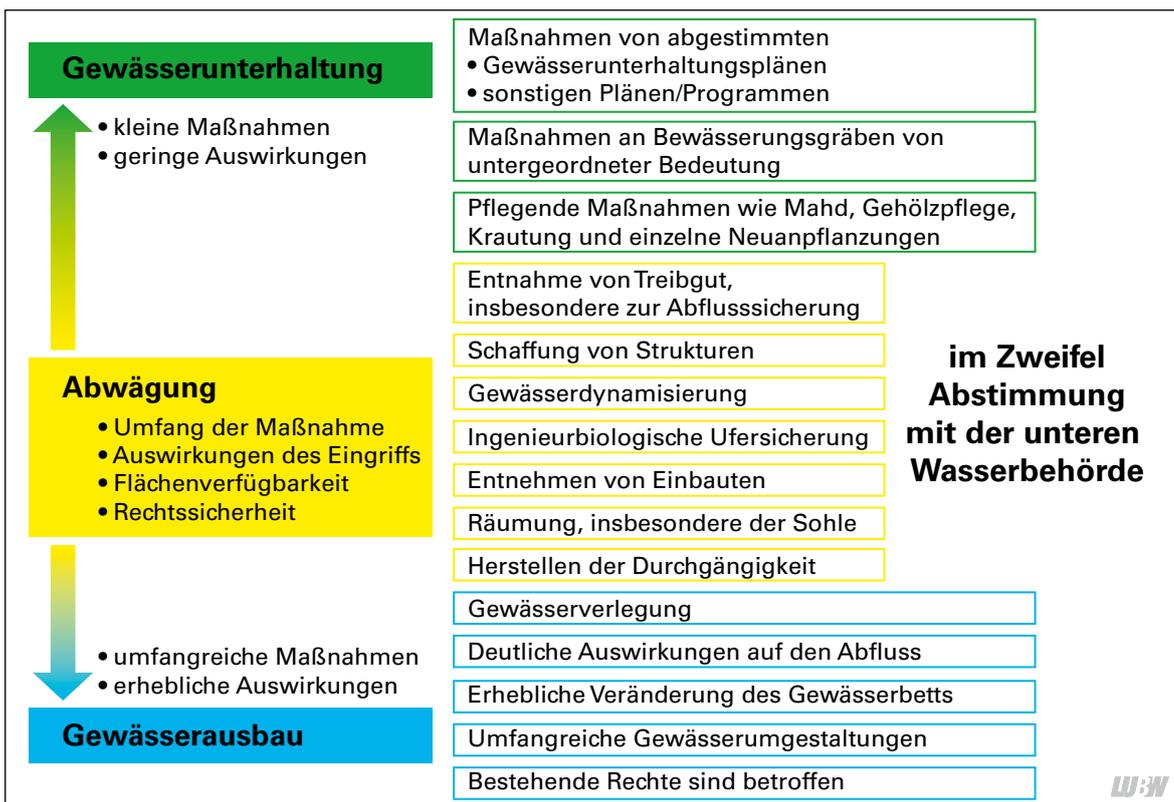


Einbau von Störsteinen [Büro Heberle]

se durchaus naturschutzrechtliche Genehmigungen im Hinblick auf Arten- und Naturschutz erfordern.

Für Unterhaltungsarbeiten am und im Gewässer ist keine wasserrechtliche Zulassung erforderlich. Allerdings sind die Ausführungszeiten sowie die rechtlichen Vorgaben und fachlichen Empfehlungen ([Kompaktinfo 2 – Gewässerunterhaltung](#)) zu beachten. Durch die Unterhaltung können andere Rechtsbereiche betroffen sein (z. B. Natur- und Bodenschutz), die gegebenenfalls eine entsprechende Zulassung/Ausnahmegenehmigung erfordern.

Zulassungsfreie Routinearbeiten bei der Unterhaltung sind die Gehölzpflege sowie die Mahd von Böschung und Dämmen. Hinweise zur naturschonenden Ausführung geben die [WBWF-Maßnahmensteckbriefe](#).



Unterscheidung zwischen Unterhaltung und Ausbau

Die Krautung und die Räumung zur Abflusssicherung greifen in das Gewässer ein. In der Regel kann dies im Zuge einer naturschonenden Unterhaltung durchgeführt werden. Der Eingriff und die Auswirkungen sind im Vorfeld zu prüfen.



*Entnahme von Wasserkraut (Krautung) in der Pfinkorrektion [LRA Karlsruhe]*

Auch die Sicherung von Böschung und Ufer ist prinzipiell im Zuge der Unterhaltung möglich; insbesondere wenn es sich um ingenieurbioologische Maßnahmen handelt. Allerdings ist aufgrund der Auswirkungen des Eingriffs in Abhängigkeit von der Größe der Maßnahme eine Abwägung zwischen Unterhaltung oder Ausbau nötig. Die Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde ist zu empfehlen, um das grundsätzliche Erfordernis abzuklären.

**Beispiel:** Durch Erosion an einem Prallufer kam es fast zu einem Durchbruch der Schwarzach in den benachbarten See (alter Kiesabbau). Die Stelle wurde spontan mit Big Bags gesichert und dann im Zuge der Unterhaltung nach Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde saniert. Die Notwendigkeit der Maßnahme bestand ohne Zweifel, um einen weiteren ökologischen und auch wirtschaftlichen Schaden zu verhindern. Die Maßnahme wurde mit Naturschutz und Fischerei abgestimmt.



*Ufersicherung durch Buhnen und Krainerwand [LRA Sigmaringen]*

Die Ufersicherung erfolgte mit einer Krainerwand. Die Zwischenräume wurden mit Erde gefüllt und mit austriebsfähigem Lebendmaterial ergänzt. Um den Strömungsdruck aus dem Ufer zu nehmen, wurde die Sicherung durch ein Bühnenfeld aus drei inklinanten sohnahen Bühnen ergänzt.

Für die Herstellung der Durchwanderbarkeit kann der Rückbau von kleinen Abstürzen oder eines Durchlasses im Rahmen der Gewässerunterhaltung erfolgen. Es dürfen jedoch keine Dritten in ihren Rechten beeinträchtigt werden. Im Zweifel sollte die Maßnahme daher mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt werden.

**Beispiel:** Die Sohlswellen in der Elz wurden im Zuge der Gewässerunterhaltung nach Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde in Teilbereichen entfernt und mit einer Schneckenbuhne ergänzt. Durch den Umbau ist die Schwelle nun auch bei geringen Abflüssen durchgängig.



*Teilauflösung Sohlschwelle mit Schneckenbuhne [RP Freiburg]*

**Beispiel:** Im Rheinniederungskanal wurden die Staubalken zur Herstellung der Durchgängigkeit in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde entfernt, da der ursprüngliche Nutzen, die Haltung des Grundwasserstandes durch den Aufstau, nicht mehr notwendig war.



*Entfernung der Staubalken [RP Karlsruhe]*

**Beispiel:** Die in den 70er-Jahren trapezförmig ausgebauten Seefelder Aach wurde im Zuge der Unterhaltung durch Entfernung von Böschungssicherungen (Rasengittersteinen, Maschendrahtzaun etc.) in die Lage versetzt, Eigendynamik zu entwickeln. Einbauten von Holzbuhnen, Wurzelstöcken, Störsteinen und die Bepflanzung wirken dabei als Initialmaßnahme. Ziel ist die Verbesserung der Strukturvielfalt, insbesondere der Sohlstruktur.



*Verbesserung der Ufer- und Sohlstruktur [RP Tübingen]*

**Beispiel:** Die Reaktivierung eines linksseitigen Nebenarms an der Jagst wurde unter Auflagen durch die untere Wasserbehörde im Zuge der Unterhaltung durchgeführt. Die angrenzenden Flurstücke wurden erworben. Der verlandete Altarm wurde auf der gesamten früheren Länge und Breite freigeräumt sowie möglichst naturnah in das Hauptgewässer (Ein- und Ausmündung) wieder angeschlossen. Besonders wichtig waren dabei der sohlgleiche Anschluss und gute Strukturbedingungen.

Die Böschungen wurden wechselseitig einmal flach und einmal steil hergestellt. Bei der Herstellung der Sohlbreite wurde auf die Breiten- und Tiefenvarianz geachtet, d. h. die Sohlbreite wurde variabel gestaltet (von eng zu breit und umgekehrt) mit Flach- und Tiefwasserbereichen (Gumpen). Entlang der Böschungsoberkante wurden Bäume (Erlen, Eichen, Kirschen, Ahorn) sowie Sträucher (Schneeball, Hartriegel, Haselnuss und Pfaffenhütchen) gepflanzt. Ein Verbißschutz wurde angebracht.



*Reaktivierung eines Nebenarms [RP Stuttgart]*

Bei einer wesentlichen Umgestaltung des Gewässers oder der Ufer ist eine Planfeststellung oder eine Plangenehmigung erforderlich. Dies betrifft Maßnahmen, die einen Einfluss auf den Wasserabfluss, den Wasserstand oder die Ökologie haben. Außerdem fallen Vorhaben darunter, die auf einem längeren Gewässerabschnitt stattfinden. Bei der Umgestaltung von großen Abstürzen (mögliche Tiefenerosion, starke Eingriffe in das Gewässer) ist ebenfalls ein wasserrechtliches Zulassungsverfahren durchzuführen. Vorteilhaft dabei ist, dass eine Planfeststellung/Plangenehmigung Rechtssicherheit bei der Durchführung bietet. Sie ist zudem Voraussetzung für eine Zuwendung nach der Förderrichtlinie Wasserwirtschaft des Landes.



*Anlegen eines Seitenarmes am Neckar [RP Tübingen]*

## Impressum

<b>HERAUSGEBER</b>	LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH
<b>BEARBEITUNG</b>	AG Gewässerentwicklung/-unterhaltung Büro am Fluss GmbH, Wendlingen am Neckar Ingenieurbüro Heberle, Rottenburg am Neckar, Andreas Weiß (HAW Coburg)
<b>BILDNACHWEIS</b>	Titelseite (v.l.n.r.): RP Freiburg, RP Tübingen, LRA Sigmaringen
<b>STAND</b>	September 2022



**Blaues Gut**  
Wir machen Gewässer besser.

Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit Zustimmung der LUBW unter Quellenangabe und Überlassung von Belegexemplaren gestattet.

